

Pet 4-16-07-301-021625

Richter

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent begehrt die Änderung des Wortlautes des § 25 Deutsches Richtergesetz (DRiG) und Art. 97 Grundgesetz (GG) in: "Richter sind an die Gesetze, insbesondere an das Grundgesetz gebunden und zu größtmöglicher Objektivität verpflichtet."

Die gesetzgebende Gewalt würde zwar durch die rechtsprechende Gewalt kontrolliert, umgekehrt entzöge sich jedoch die Richterschaft unter Berufung auf ihre Unabhängigkeit jeglicher Kontrolle. Dies führe zu einem faktischen Richterstaat, in welchem es praktisch keine Dienstaufsicht über Richter gäbe. Durch einen Zusammenschluss der Richter würden sie sich jeglichen Sanktionen entziehen, was zu faschistoiden Zuständen führe. Um zu verhindern, dass sich Richter weiterhin über das Gesetz erheben würden, sei es notwendig die Gesetzesbindung des Richters, insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der Grundrechte, im einschlägigen Gesetzeswortlaut ausdrücklicher zu betonen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz eingeholt. Unter Einbeziehung der vorliegenden Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Bei der Gewährleistung der Unabhängigkeit der Richter handelt es sich um einen der wesentlichen Grundsätze unseres Staates, dem auch im Hinblick auf die Erfahrungen während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erhöhte Bedeutung zukommt. Ohne das Gebot der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit würden

noch Pet 4-16-07-301-021625

auch die Verfassungsgebote des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 GG) und des Art. 19 Abs. 4 GG gewährleisteten effektiven Rechtsschutzes letztlich leerlaufen. Die sachliche Unabhängigkeit des Richters schützt dabei nicht nur vor unzulässigen Einflussnahmen durch die beiden anderen Staatsgewalten, sondern entfaltet auch Schutzwirkungen innerhalb der Justiz. Die richterliche Unabhängigkeit ist kein Standesprivileg, sondern dient der Erfüllung der Justizgewährungspflicht durch den gewaltenteilenden Rechtsstaat. Die bereits in Art. 20 Abs. 3 GG vorgegebene Bindung der Rechtsprechung an Gesetz und Recht bedeutet entgegen der Auffassung des Petenten nicht, dass der zur Streitentscheidung berufene Richter seine subjektiven Gerechtigkeitsvorstellungen zugrunde legen kann. Maßgebend sind vielmehr der nach den allgemeinen Auslegungsmethoden zu ermittelnde Inhalt der Gesetze sowie die sich aus dem Grundgesetz und den darin getroffenen Wertentscheidungen ergebenden Vorgaben. Gerichtliche Entscheidungen können im Übrigen mit den im Gesetz vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden, über die ebenfalls unabhängige Gerichte entscheiden. Unabhängig hiervon hat jeder Bürger zudem das Recht, sich im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde an die für den jeweiligen Richter zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden, falls er der Auffassung ist, dass ein Richter seine Amtspflicht nicht dem Gesetz entsprechend ausübt. Darüber hinaus können gegen Richter nach Maßgabe des deutschen Richtergesetzes bzw. der Landesrichtergesetze Disziplinarverfahren wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten vor Richterdienstgerichten eingeleitet werden. Als schwerwiegendste Folge einer Entscheidung eines Richterdienstgerichts kann auf Entfernung des Richters aus dem Dienst, sofern er für ein Richteramt untragbar geworden ist, erkannt werden. Die Befürchtung des Petenten die Richter könnten sich zur Umgehung von Sanktionen zusammenschließen, entbehrt jeglicher Grundlage. Richter können sich zudem beispielsweise wegen Rechtsbeugung nach § 339 Strafgesetzbuch unter den dort genannten Voraussetzungen strafbar machen. Für die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten sind dabei grundsätzlich die Justizbehörden der einzelnen Bundesländer zuständig.

noch Pet 4-16-07-301-021625

Der Petitionsausschuss hält den derzeitigen Gesetzeswortlaut für sachgerecht und geboten und kann das Anliegen des Petenten daher nicht unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.